
1986**Ausgegeben zu Bonn am 13. August 1986****Nr. 40**

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 86	Neufassung des Binnenschiffahrtsgesetzes 9500-1	1270
6. 8. 86	Drittes Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung 63-1	1275
5. 8. 86	Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes ... neu: 251-3-6-28	1276
6. 8. 86	Verordnung zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung (EG-Milchaufgabevergütungsverordnung – EG-MAVV) 7847-11-4-52	1277
3. 8. 86	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften) 1104-5, 303-13-1	1279
3. 8. 86	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 b Abs. 1 Satz 1 sowie § 10 b des Einkommen- steuergesetzes und § 9 Nr. 3 Satz 1 sowie § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes) 1104-5, 611-1, 611-4-4	1279

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1280
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1280

Bekanntmachung der Neufassung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Vom 4. August 1986

Auf Grund des Artikels 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) wird nachstehend der Wortlaut des Binnenschiffahrtsgesetzes in der ab 1. Juni 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. das am 26. Juni 1965 in Kraft getretene Gesetz vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 873),
3. den am 14. April 1967 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1966 (BGBl. II S. 560; 1967 II S. 2000),
4. den am 26. Juni 1970 in Kraft getretenen Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805),
5. das am 18. April 1971 in Kraft getretene Gesetz vom 14. April 1971 (BGBl. I S. 345),
6. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 274 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
7. den am 1. April 1974 in Kraft getretenen § 70 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
8. den am 26. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Januar 1975 (BGBl. II S. 65),
9. den am 13. August 1975 in Kraft getretenen § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121),
10. das am 1. Juni 1986 in Kraft getretene Gesetz vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551).

Bonn, den 4. August 1986

**Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer**

Gesetz
über die Aufgaben des Bundes
auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt
(Binnenschifffahrtsaufgabengesetz – BinSchAufgG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Bundes; Zuständigkeiten

(1) Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

1. die Förderung der Binnenflotte und des Binnenschiffsverkehrs im allgemeinen deutschen Interesse,
2. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren (Schifffahrtspolizei) und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf den Bundeswasserstraßen; die schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung,
3. die Schiffseichung (Schiffsvermessung) auf den Bundeswasserstraßen,
4. die Ausstellung von Befähigungszeugnissen und von Bescheinigungen über Bau, Ausrüstung, Bemannung und Betrieb der Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen auf den Bundeswasserstraßen,
5. die Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit sowie die Sicherung einer angemessenen Unterbringung der auf den Bundeswasserstraßen an Bord befindlichen Personen,
6. die Erteilung der Erlaubnis zur Fahrt auf den Bundeswasserstraßen für Wasserfahrzeuge.

(2) Zuständig für die Verwaltungsaufgaben sind die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Sie können im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Beseitigung von Störungen auf den Bundeswasserstraßen treffen.

(3) Die dem Bund nach dem Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551), zustehenden Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2

Erlaubnis zur Fahrt

(1) Das Befahren der Bundeswasserstraßen ist erlaubnispflichtig, wenn das Wasserfahrzeug

1. nicht in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist, oder

2. einer natürlichen Person gehört, die nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder

3. einer juristischen Person oder Personenvereinigung gehört, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Das gleiche gilt trotz eines Sitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn Personen, die unmittelbar oder mittelbar über die willensbestimmende Mehrheit der Anteile, des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, entweder

- a) natürliche Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, oder
- b) natürliche Personen ohne Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder
- c) juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes

sind.

Das gleiche gilt, wenn an Stelle des Eigentümers ein Ausrüster die Voraussetzungen der Nummer 2 oder 3 erfüllt ohne Rücksicht darauf, ob für das Wasserfahrzeug eine Eintragung nach Nummer 1 vorliegt.

(2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich

1. für Sportfahrzeuge,
2. für Wasserfahrzeuge, die nach § 10 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), keiner Eintragung in das Schiffsregister bedürfen,
3. soweit sich dies aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, insbesondere aus der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen der Bund nach Artikel 24 des Grundgesetzes Hoheitsrechte übertragen hat, ergibt.

(3) Über die Erlaubnis entscheidet auf schriftlichen Antrag des Eigentümers oder des Ausrüsters der Bundesminister für Verkehr. Die Erlaubnis kann auf einzelne Verkehrsarten, Güterarten, Gütermengen, Verkehrsrelationen oder auf andere Weise beschränkt werden. Sie kann insbesondere versagt werden, soweit die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist oder das Befahren Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Der Bundesminister für Verkehr kann die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis auf die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen.

(4) Die Erlaubnispflicht wird durch rechtsgeschäftliche, firmenrechtliche oder andere Gestaltungen oder Scheintatbestände, die zur Umgehung geeignet sind, nicht berührt.

§ 3

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. das Verhalten im Verkehr, einschließlich des Verhaltens der Beteiligten nach einem Verkehrsunfall, das geboten ist, um
 - a) den Verkehr zu sichern und Verletzten zu helfen,
 - b) zur Klärung und Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche die Art der Beteiligung festzustellen und
 - c) Haftpflichtansprüche geltend machen zu können,
2. die Anforderungen an
 - a) Bau, Einrichtung, Ausrüstung, Betrieb und Freibord der Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen,
 - b) die auf Wasserfahrzeugen, Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen einzubauenden oder zu verwendenden Anlagen, Instrumente und Geräte,
3. die Anforderungen an die Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen,
4. die Anforderungen an die Funkausrüstung, den Funkwachdienst, den Funkbetrieb, die Funknavigationseinrichtungen sowie die Führung von Funktagebüchern an Bord von Wasserfahrzeugen, Schwimmkörpern, schwimmenden Anlagen und an Land,
5. die Anforderungen an die Besetzung der Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper nach Anzahl und Befähigung der Besatzungsmitglieder,
6. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung der Besatzungsmitglieder,
7. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung der Binnenlotsen sowie die Ausübung ihrer Tätigkeit,
8. die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Besatzungsmitglieder an Bord auch unter Berücksichtigung von Berufsausbildung und Arbeitsschutz.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können auch erlassen werden

1. zur Abwehr von Gefahren für das Wasser,
2. zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden.

(3) Wegen der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 2 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen hingewiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das technische Verfahren der

Schiffseichung (Schiffsvermessung), die Erteilung der erforderlichen Zeugnisse und die Mitwirkung der Eigentümer der Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen zu regeln.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden von dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister des Innern*) gemeinsam erlassen, soweit sie Vorschriften zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthalten. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*), soweit sie Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes enthalten. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2, 5 und 8 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 bedürfen, soweit sie den über den Arbeitsschutz hinausgehenden Gesundheitsschutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) berühren, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit*). Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

(6) In den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 4 kann auch geregelt werden, wie die Erfüllung der Anforderungen und Voraussetzungen nachzuweisen ist, auf Grund welcher Untersuchungs- oder Prüfungsergebnisse und in welchem Verfahren eine Urkunde hierüber erteilt wird, sowie unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren wegen mangelnder körperlicher, geistiger oder charakterlicher Eignung des Inhabers oder wegen technischer Mängel des Wasserfahrzeugs eine Urkunde entzogen werden kann.

(7) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 8 erstrecken sich nicht auf

- a) Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen der Bundeswehr,
- b) überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung; die Ermächtigung erstreckt sich jedoch auf die Arten von Druckbehältern und Druckgasbehältern, für die eine Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung nicht erlassen ist.

§ 3 a

Beleihung von juristischen Personen

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung juristische Personen des privaten Rechts mit der Untersuchung von Wasserfahrzeugen, die für Sport- oder Erholungszwecke verwendet werden (Sportfahrzeuge), ihrer technischen Zulassung zum Verkehr, der Zuteilung von Kennzeichen und Identitätsnachweisen, ihrer Registrierung sowie mit der Abnahme von Prüfungen und der Erteilung von Befähigungsnachweisen für die Führung von Sportfahrzeugen zu beauftragen. Die

*) Seit 6. Juni 1986 statt „Bundesminister des Innern“ und „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ richtig jeweils: „Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“, sowie statt „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ richtig: „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“.
(Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986, BGBl. I S. 864, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 und 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975, BGBl. I S. 705)

juristischen Personen müssen einwilligen und nach Satzung und Verhalten hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben bieten. Im Rahmen des Auftrags unterstehen die juristischen Personen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr.

§ 3 b

Binnenlotsen

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den beteiligten Ländern und nach Anhörung der beteiligten Verbände der Binnenschifffahrt sowie von Vertretern der beteiligten Lotsen die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen in angemessener Höhe festzusetzen.

(2) Soweit und solange eine Festsetzung der Lotsentgelte nach Absatz 1 in Kraft ist, dürfen andere als die festgesetzten Entgelte weder versprochen, noch gefordert, noch angenommen werden.

§ 3 c

Übertragungsermächtigung

(1) Die Ermächtigungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 b Abs. 1 können durch Rechtsverordnung auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen werden. Hierzu werden ermächtigt

1. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister des Innern*) gemeinsam,
2. in den übrigen Fällen der Bundesminister für Verkehr, der des Einvernehmens mit anderen Bundesministern insoweit bedarf, als es für das Gebrauchmachen von der zu übertragenden Ermächtigung erforderlich wäre.

Die Befugnisse können einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen werden.

(2) Beteiligungspflichten in Form des Benehmens oder der Anhörung, die in einer übertragbaren Ermächtigung vorgesehen sind, gehen mit deren Übertragung auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen über, soweit die übertragende Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

§ 4

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 1 und 2 und den auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 4 und § 3 a erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Soweit es sich um Gebühren für Amtshandlungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 handelt, bedarf der Bundesminister für Verkehr auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen,

daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

§ 5

Hamburger Hafen

Auf den im Bereich des Hamburger Hafens liegenden Teilen der Bundeswasserstraße Elbe ist der Bund im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht für Maßnahmen zuständig, die das Verhalten im Verkehr betreffen. Seine Maßnahmen erstrecken sich im übrigen nicht auf Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die ausschließlich zur Verwendung im Hamburger Hafen bestimmt sind, auf die Führung und Besetzung solcher Fahrzeuge sowie auf Hafenslotsen.

§ 6

Überwachungsbefugnis

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 können die damit betrauten Personen Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen und deren Betriebs- und Geschäftsräume sowie die zur Herstellung von Anlagen, Instrumenten und Geräten für den Schiffsbetrieb dienenden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen vornehmen. Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen diese Befugnisse nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Der Eigentümer und der Führer eines Wasserfahrzeugs, Schwimmkörpers oder einer schwimmenden Anlage und der sonst für die Sicherheit Verantwortliche sowie der Hersteller der Anlagen, Instrumente und Geräte für den Schiffsbetrieb sind verpflichtet, den mit der Überwachung betrauten Personen die Maßnahmen nach Absatz 1 zu gestatten, die bei der Überprüfung benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich sind.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 7

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 3 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.

*) Seit 6. Juni 1986 statt „Bundesminister des Innern“ richtig: „Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ (vgl. Fußnote zu § 3 Abs. 5).

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 als Schiffsführer eine Bundeswasserstraße ohne Erlaubnis befährt oder als Eigentümer oder Ausrüster das unerlaubte Befahren einer Bundeswasserstraße veranlaßt oder

2. entgegen § 6 Abs. 2 den mit der Überwachung betrauten Personen das Betreten des Wasserfahrzeugs, des Schwimmkörpers, der schwimmenden Anlage oder der Betriebs- oder Geschäftsräume oder die Vornahme einer Prüfung nicht gestattet, Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Binnenlotse entgegen § 3 b Abs. 2 andere als die festgesetzten Entgelte fordert oder annimmt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die von den Rheinuferstaaten oder den Moseluferstaaten gleichlautend erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und die auf Grund solcher Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen gilt für die Höhe der Geldbuße der Rahmen des Artikels 32 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion.

(6) Örtlich zuständig ist nur die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, in deren Bezirk die Tat begangen ist. Der Bundesminister für Verkehr kann die Zuständigkeit nach Satz 1 durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bereich mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen, soweit dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Ist die Tat auf einem Gewässer zwischen zwei deutschen Ufern begangen, die zum Bezirk

verschiedener Verwaltungsbehörden gehören, so sind die Verwaltungsbehörden beider Ufer zuständig.

§ 8

Länderfachausschuß

Der nach § 34 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr gebildete Ausschuß dient auch der Verständigung des Bundes mit den Ländern bei der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere der Abstimmung der Interessen vor verkehrspolitischen Maßnahmen, die der Bundesminister für Verkehr auf Grund dieses Gesetzes trifft.

§ 9

(Aufhebung von Vorschriften)

§ 10

Übergangsregelung

Die §§ 5 bis 9 des Preußischen Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Preußische Gesetzsammlung S. 187) und die §§ 10 bis 20 des Preußischen Regulativs vom 23. März 1870, betreffend die Ausführung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Amtsblatt der Regierung Wiesbaden S. 169) treten mit dem Tage außer Kraft, an dem sie durch Rechtsverordnungen aufgehoben werden, die der Bundesminister für Verkehr auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 7 erläßt.

§ 11

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zugewiesenen Aufgaben nimmt im Land Berlin der zuständige Fachsenator wahr.

(2) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Drittes Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Vom 6. August 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 a der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 30 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Aus zwingenden Gründen des Geheimsschutzes kann der Bundestag in Ausnahmefällen die Bewilligung von Ausgaben, die nach geheimzuhaltenden Wirtschaftsplänen bewirtschaftet werden sollen, im Haushaltsgesetzgebungsverfahren von der Billigung der Wirtschaftspläne durch ein Gremium von Mitgliedern des Haushaltsausschusses (Vertrauensgremium) abhängig machen, das vom Bundestag in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird. Sofern der Bundestag nichts anderes beschließt, sind die Wirtschaftspläne für die Nachrichtendienste sowie

für die Dienststelle Marienthal vom Bundesminister der Finanzen dem Vertrauensgremium zur Billigung vorzulegen. Das Vertrauensgremium teilt die Abschlußbeiträge der Wirtschaftspläne rechtzeitig dem Haushaltsausschuß mit. Die Mitglieder des Vertrauensgremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind.

(3) Der Bundesrechnungshof prüft in den Fällen des Absatzes 2 nach § 19 Satz 1 Nr. 1 Bundesrechnungshofgesetz und unterrichtet das Vertrauensgremium sowie die zuständige oberste Bundesbehörde und den Bundesminister der Finanzen über das Ergebnis seiner Prüfung der Jahresrechnung sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der Präsident des Bundesrates ist auf Verlangen durch die zuständige oberste Bundesbehörde zu unterrichten. § 97 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. August 1986

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Uwe Barschel

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Achtundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 5. August 1986

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1985**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1985 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 523 764 000 DM
in Berlin	304 746 000 DM
insgesamt	<u>1 828 510 000 DM</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	761 882 000 DM
in Berlin	182 848 000 DM
insgesamt	<u>944 730 000 DM</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	236 343 000 DM
Bayern	155 268 000 DM
Baden-Württemberg	131 068 000 DM
Niedersachsen	102 041 000 DM
Hessen	78 344 000 DM
Rheinland-Pfalz	51 268 000 DM
Schleswig-Holstein	37 024 000 DM
im Saarland	14 850 000 DM
in Hamburg	22 465 000 DM
Bremen	9 397 000 DM
Berlin	45 712 000 DM
insgesamt	<u>883 780 000 DM</u>

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	290 852 000 DM
Bayern	98 685 000 DM
Hessen	48 414 000 DM
Rheinland-Pfalz	373 740 000 DM
Hamburg	4 378 000 DM
Berlin	259 034 000 DM
insgesamt	<u>1 075 103 000 DM</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	73 315 000 DM
Niedersachsen	19 001 000 DM
Schleswig-Holstein	29 511 000 DM
Saarland	4 636 000 DM
Bremen	3 910 000 DM
insgesamt	<u>130 373 000 DM</u>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung
(EG-Milchaufgabevergütungsverordnung – EG-MAVV)**

Vom 6. August 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 16 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, der durch § 23 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates vom 6. Mai 1986 (ABl. EG Nr. L 119 S. 21) und der Verordnung (EWG) Nr. 2321/86 der Kommission vom 24. Juli 1986 (ABl. EG Nr. L 202 S. 13) zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt).

§ 3

Gewährung der Vergütung

An Erzeuger im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2316/86 (ABl. EG Nr. L 202 S. 3), die sich verpflichten, die Milcherzeugung im Geltungsbereich dieser Verordnung endgültig aufzugeben, wird auf Antrag eine Vergütung nach Maßgabe der im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 festgesetzten Beträge und der nachfolgenden Vorschriften gewährt, sofern und soweit für diesen Zweck Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 4

Antragsverfahren

(1) Anträge nach § 3 können von Erzeugern gestellt werden, denen nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. 1985 I S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 1986 (BGBl. I S. 911), eine Anlieferungs-Referenzmenge, eine Direktverkaufs-Referenzmenge oder beides zusteht.

(2) Die Anträge sind beim Bundesamt nach dem Muster, das dieses im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, über

die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30. November 1986, soweit es sich um das erste Anwendungsjahr der in § 1 genannten Rechtsakte handelt, sowie in der Zeit vom 1. Dezember 1986 bis zum 31. Oktober 1987, soweit es sich um das zweite Anwendungsjahr der in § 1 genannten Rechtsakte handelt, einzureichen.

§ 5

Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Der Erzeuger hat sich zu verpflichten, die Milcherzeugung bei Anträgen, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30. November 1986 eingereicht werden, bis spätestens zum 31. März 1987 sowie bei Anträgen, die in der Zeit vom 1. Dezember 1986 bis zum 31. Oktober 1987 eingereicht werden, bis spätestens zum 31. März 1988 endgültig aufzugeben und auf jeglichen Anspruch auf eine Referenzmenge im Rahmen der Regelung gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (ABl. EG Nr. L 119 S. 19), zu verzichten.

(2) Dem Antrag ist im Falle der Milchlieferung eine Bestätigung der Molkerei über die Höhe der dem Erzeuger bei Antragsstellung zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge sowie im Falle des Direktverkaufes eine Bestätigung des für den Betrieb des Erzeugers zuständigen Hauptzollamtes über die Höhe der ihm bei Antragsstellung zustehenden Direktverkaufs-Referenzmenge beizufügen. In der Bestätigung ist eine Erhöhung der Anlieferungs-Referenzmenge oder der Direktverkaufs-Referenzmenge nach § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung auszuweisen.

(3) Pächter eines Betriebes oder von Teilen eines Betriebes haben die schriftliche Einwilligung des Verpächters beizufügen, es sei denn, daß im Falle der Rückgewähr der Pachtsache keine Referenzmenge auf den Verpächter übergehen kann.

§ 6

Höhe und Zahlung der Vergütung

(1) Die Vergütung wird nach Wahl des Erzeugers in einem Betrag oder in sieben gleichen Jahresraten gewährt. Sie beträgt bei Zahlung in einem Betrag 700 DM je 1 000 kg Milch sowie bei Zahlung in sieben gleichen Jahresraten insgesamt 840 DM je 1 000 kg Milch der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage besteht aus der Gesamtheit der dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung bei Antragsstellung zustehenden Referenzmengen mit der Maßgabe, daß eine Erhöhung der Anlieferungs-Referenzmenge oder der

Direktverkaufs-Referenzmenge nach § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt.

(2) Die Vergütung wird bei Anträgen, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30. November 1986 eingereicht werden, bis zum 31. Januar 1987 sowie bei Anträgen, die in der Zeit vom 1. Dezember 1986 bis zum 31. Oktober 1987 eingereicht werden, zwischen dem 1. April 1987 und dem 31. Dezember 1987 durch Bescheid festgesetzt. Die Vergütung wird entsprechend dem Antrag des Erzeugers in einem Betrag oder in sieben gleichen Jahresraten jeweils in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni, der der Bewilligung des Antrages folgt, an ihn gezahlt. Die Zahlung der Vergütung in einem Betrag oder der ersten Jahresrate erfolgt abweichend von Satz 2 in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März, der der Bewilligung des Antrages folgt, wenn der Erzeuger dem Bundesamt nachweist, die Milcherzeugung vor Beginn dieses Zeitraumes endgültig aufgegeben zu haben. Voraussetzung für jede Zahlung ist die Vorlage einer Erklärung des Erzeugers, die nach § 5 Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen eingehalten zu haben.

(3) Vergütungsansprüche sind unverzinslich.

§ 7

Freisetzung der Referenzmenge

(1) Mit Bekanntgabe des Bescheides über die Bewilligung der Vergütung wird die Gesamtheit der dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung zustehenden Referenzmengen freigesetzt. Der Erzeuger kann jedoch bis zu dem 31. März, der der Bewilligung folgt, oder im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 3 bis zur vorzeitigen endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung noch nach Maßgabe der freigesetzten Referenzmengen Milch vermarkten, ohne daß die Abgabe nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zu entrichten ist.

(2) Das Bundesamt teilt im Falle der Milchanlieferung der Molkerei den Zeitpunkt der Freisetzung der Anlieferungs-Referenzmenge sowie im Falle des Direktverkaufes dem für den Betrieb des Erzeugers zuständigen Hauptzoll-

amt den Zeitpunkt der Freisetzung der Direktverkaufs-Referenzmenge mit. Die Mitteilung ist auch an die Landesstelle zu richten.

(3) Eine Aufhebung des Bescheides über die Bewilligung der Vergütung im Falle des Verstoßes des Erzeugers gegen die nach § 5 Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen berührt die Freisetzung nach Absatz 1 nicht.

§ 8

Aufbewahrungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, seine Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf die Milchviehhaltung beziehen, sieben Jahre lang nach Bekanntgabe des Bescheides aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(2) Zum Zwecke der Überwachung hat der Antragsteller dem Beauftragten des Bundesamtes das Betreten des Betriebes während der Betriebszeit zu gestatten. Er hat auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf die Milchviehhaltung beziehen, zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bundesamt die seinen Betrieb betreffenden Angaben zu machen, die die Bundesrepublik Deutschland der Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2321/86 mitzuteilen hat.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. August 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
G. Gallus

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juni 1986 – 2 BvL 5/80 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Februar 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 157) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. August 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1986 – 2 BvE 2/84 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 10 b Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Nummer 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in den Fassungen von Artikel 4 Nummer 3 und Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1983 (Bundesgesetzbl. I Seite 1577) sind mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar, als danach die Abzugsfähigkeit von Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke nach bestimmten Vomhundertsätzen des Gesamtbetrags der Einkünfte, des Einkommens oder der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter bemessen wird.

Die Bestimmungen sind ferner insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als die

steuerliche Abzugsfähigkeit nicht auf einen für alle Steuerpflichtigen gleichen Höchstbetrag begrenzt ist, der 100.000 Deutsche Mark nicht überschreiten darf.

2. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung sind § 10 b des Einkommensteuergesetzes und § 9 Nummer 3 des Körperschaftsteuergesetzes im Wege vorläufiger Steuerfestsetzung (§ 165 Abgabenordnung) mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke für jeden Steuerpflichtigen – unter Wegfall der Begrenzungen auf die bisher vorgesehenen Vomhundertsätze – bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Deutsche Mark abzugsfähig sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. August 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
20. 7. 86 Verordnung Nr. 16/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	10 061	(136 29. 7. 86)	10. 8. 86
17. 7. 86 Siebte Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung 9515-13	10 217	(138 31. 7. 86)	1. 8. 86
17. 7. 86 Neunte Verordnung zur Änderung der Kanalsteuertarifordnung 9519-5	10 219	(138 31. 7. 86)	1. 8. 86
1. 8. 86 Verordnung über die Abweichung von Qualitätsnormen für die Apfelsorte James Grieve zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 neu: 7849-2-2-13	10 521	(142 6. 8. 86)	7. 8. 86
1. 8. 86 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus den Niederlanden 7831-1-43-34	10 605	(143 7. 8. 86)	8. 8. 86

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft	
30. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2062/86 des Rates betreffend die Regeln zur Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für die Sektoren Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch	L 176/15 1. 7. 86
30. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2063/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 zur Festsetzung der Umrechnungskurse für den Agrarsektor	L 176/17 1. 7. 86
1. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2068/86 der Kommission zur Änderung der niederländischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen	L 178/7 2. 7. 86
30. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2077/86 der Kommission zur Festsetzung des den Tomatenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1986/87	L 179/11 3. 7. 86
30. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2078/86 der Kommission zur Festsetzung der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Getreide- und Reissektor beim Handel zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft	L 179/15 3. 7. 86
30. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2079/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 hinsichtlich der Anwendung der Regelung für Produktionserstattungen im Zuckersektor mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87	L 179/20 3. 7. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
3. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2093/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 647/86 mit Durchführungsvorschriften betreffend den ergänzenden Handelsmechanismus für die Erzeugnisse des Weinssektors	L 180/16	4. 7. 86
3. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2094/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen über die Verwendung von Weinsäure für die Entsäuerung von bestimmten Erzeugnissen des Weinbaus in einigen Gebieten des Weinbauzone A	L 180/17	4. 7. 86
3. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2095/86 der Kommission zur Festsetzung der zulässigen Feuchtigkeitsgehalts des im Wirtschaftsjahr 1986/87 zur Intervention angebotenen Getreides	L 180/18	4. 7. 86
3. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2096/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide	L 180/19	4. 7. 86
3. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2099/86 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2000/86 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milch erzeugnisse	L 180/23	4. 7. 86
4. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2108/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 182/9	5. 7. 86
4. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2109/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 hinsichtlich der Festsetzung der Ankaufspreise für die Intervention für den Zeitraum vom 15. Juli bis 15. Dezember 1986	L 182/10	5. 7. 86
4. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2113/86 der Kommission zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren Währungskoeffizienten	L 182/18	5. 7. 86
7. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2119/86 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 hinsichtlich der Fristen für den Abschluß und die Eintragung von Anbauverträgen für Tabakblätter	L 185/7	8. 7. 86
7. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2120/86 der Kommission über die Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte Waren des Blumenhandels	L 185/8	8. 7. 86
7. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2121/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 80/63/EWG über die Qualitätskontrolle bei eingeführtem Obst und Gemüse mit Herkunft in Drittländern	L 185/10	8. 7. 86
7. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2122/86 der Kommission zur Änderung der Verordnungen Nr. 93/67/EWG und (EWG) Nr. 496/70 betreffend Qualitätsnormen bei Obst und Gemüse	L 185/11	8. 7. 86
7. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2123/86 der Kommission zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse	L 185/12	8. 7. 86
7. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2128/86 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 hinsichtlich der Anerkennungsbedingungen für die Vereinigungen der Olivenölerzeugerorganisationen im Wirtschaftsjahr 1985/86	L 187/4	9. 7. 86
8. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2133/86 der Kommission zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für Milch und Milcherzeugnisse	L 187/21	9. 7. 86
8. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2134/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 187/23	9. 7. 86
8. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2135/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 über die Zu- oder Abschläge für Getreide bei der Intervention	L 187/26	9. 7. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
7. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2143/86 des Rates über Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 188/7	10. 7. 86
9. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2150/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1185/86 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986	L 188/22	10. 7. 86
10. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der Kommission zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 189/12	11. 7. 86
11. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2187/86 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 bezüglich bestimmter Daten im Zusammenhang mit der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide	L 190/51	12. 7. 86
11. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2188/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2443/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 2444/85 zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1985/86 in bezug auf den Anwendungszeitraum vorgenannter Koeffizienten	L 190/52	12. 7. 86
11. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2192/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3397/84 hinsichtlich der Anwendungsdauer der bei den Qualitätsnormen für Lauch vorgesehenen Abweichung	L 190/56	12. 7. 86
11. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2193/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3398/84 hinsichtlich der Anwendungsdauer der bei den Qualitätsnormen für Zwiebeln vorgesehenen Abweichung	L 190/57	12. 7. 86
Andere Vorschriften		
30. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2041/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kolophonium, Harzsäuren, leichte und schwere Harzöle der Tarifnummer 38.08 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 173/68	1. 7. 86
30. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2054/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Tafia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1986/1987)	L 173/96	1. 7. 86
30. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2055/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Tafia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1986/1987)	L 173/98	1. 7. 86
25. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2056/86 des Rates zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischerfahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	L 176/1	1. 7. 86
25. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2057/86 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1986	L 176/3	1. 7. 86
30. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2058/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gesalzene, nicht getrocknete Kabeljau der Tarifstelle ex 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 176/5	1. 7. 86
30. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2059/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für ganze Köhler (<i>Pollachius virens</i>) und gesalzene Filets vom Köhler der Tarifstellen ex 03.02 A I f) und ex 03.02 A II d) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 176/7	1. 7. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
30. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2060/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für tiefgefrorene Filets und tiefgefrorene Fischmusblöcke vom Pazifischen Pollack (Theragra Chalcogramma) der Tarifstellen ex 03.01 B I n) 2 und ex 03.01 B II b) 17 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 176/9	1. 7. 86
30. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2061/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für tiefgefrorene Filets und tiefgefrorene Fischmusblöcke vom Seehecht (Merluccius Hubbsi) der Tarifstellen ex 03.01 B II b) 9 und ex 03.01 B I t) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 176/12	1. 7. 86
30. 6. 86	Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus	L 177/1	1. 7. 86
2. 7. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2081/86 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, auch geflochten, der Warenkategorie Nr. 90 (Kennziffer 40.0900), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 179/24	3. 7. 86
3. 7. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2097/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung und Bekleidungszubehör der Tarifstelle 39.07 B V ex d) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 180/21	4. 7. 86
3. 7. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2098/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gelatine und ihre Derivate der Tarifstelle 35.03 ex B mit Ursprung in Kolumbien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 180/22	4. 7. 86
7. 7. 86	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2126/86 des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind	L 187/1	9. 7. 86
7. 7. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2127/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan	L 187/3	9. 7. 86
7. 7. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2131/86 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1727/70, (EWG) Nr. 1728/70, (EWG) Nr. 2603/71, (EWG) Nr. 2468/72, (EWG) Nr. 638/74 und (EWG) Nr. 410/76 hinsichtlich ihrer Anwendung nach Tabaksorten der Gemeinschaftserzeugung	L 187/9	9. 7. 86
7. 7. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2132/86 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Indien	L 187/19	9. 7. 86
8. 7. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2136/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthylacetat der Tarifstelle 29.14 A II c) ex 1 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 187/31	9. 7. 86
7. 7. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2142/86 des Rates über die Anwendung zusätzlicher allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts“ verkaufte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	L 188/1	10. 7. 86
8. 7. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2148/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 188/16	10. 7. 86
9. 7. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2166/86 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 189/8	11. 7. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
9. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2167/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate von Toluidinen der Tarifstelle 29.22 D ex III des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 189/10	11. 7. 86
10. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2168/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 655/86 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1986	L 189/11	11. 7. 86
11. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2189/86 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 190/53	12. 7. 86
11. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2190/86 der Kommission über die Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 190/54	12. 7. 86
11. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2191/86 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Belgien	L 190/55	12. 7. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1625/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1986, Seite 1)	L 191/22	15. 7. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2057/86 des Rates vom 25. Juni 1986 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1986 (ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1986)	L 191/22	15. 7. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2038/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 577/86 über die Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse des Getreidesektors aufgrund des Beitritts Spaniens (ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986)	L 197/20	19. 7. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2096/86 der Kommission vom 3. Juli 1986 mit Durchführungsbestimmungen zur direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide (ABl. Nr. L 180 vom 4. 7. 1986, Seite 19)	L 197/20	19. 7. 86